

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchten wir Ihnen nun unsere Planungen zum Schulstart am 12.8.2020 und zu den Regelungen während des Unterrichts für Ihre Kinder auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung mitteilen. Alle Regeln, Maßnahmen und Vorgaben zielen zuallererst darauf ab, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb sicherzustellen. Dabei ist die Corona-Betreuungs-Verordnung (CoronaBetrVO) wesentliche Rechtsquelle.

## Folgende Regeln gelten:

### Grundsätzliche Regelungen:

- Auf dem **Schulgelände** gilt während des Unterrichtsbetriebs bis auf Weiteres (Stand heute: 31.8.2020) eine **Maskenpflicht** für alle (Schüler, Lehrer, Eltern, weitere Personen)
- Im Unterrichtsraum können die Schülerinnen und Schüler die **Maske abnehmen**, wenn sie **auf ihrem festen Sitzplatz** sitzen.
- Die **Eltern** sind für die Beschaffung der Masken **verantwortlich!**
- Für Lehrer gilt Maskenpflicht im Klassenraum, wenn sie den Abstand von 1,5 m nicht einhalten können.
- In einzelnen Situationen kann die Lehrkraft erlauben, die Maske abzunehmen.
- Auch die Schule kann beschließen, die Maskenpflicht kurzzeitig auszusetzen.
- Für alle Klassen beginnt der **Unterricht** immer um **7.50 Uhr**.
- Die Kinder des **Jahrgang 4** nutzen den **Fahrradständer an der Sporthalle**.
- Der **Schulbusverkehr** läuft wieder normal unter Einhaltung der Hygienevorgaben. Das Busunternehmen informiert.
- Auf dem Schulhof gibt es **feste Treffpunkte für die Klassen**. Die Lehrer informieren die Klassen über die Treffpunkte. Nach dem Betreten des Schulgeländes gehen die Kinder direkt zum Klassentreffpunkt.
- Es dürfen in einem Jahrgang **klassenübergreifende Gruppen** gebildet werden.
- **Jahrgangsübergreifende Gruppen** gibt es **nicht**.
- Desinfektionsmittel steht in den Eingangsbereichen der Schule zur Verfügung
- Weitere Gültigkeit haben die allgemeinen Hygieneregeln zum Händewaschen, zur Niesetikette, etc.
- Abstandsregeln und Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen (Flure, Toiletten, Verwaltung...) müssen beachtet werden.
- Abstandsregeln sind im Klassenraum und im klassenbezogenen Pausenbereich aufgehoben.
- Die Kinder nutzen die **Garderobenhaken gemäß Namensschild**. Hausschuhe sind bis zu den Herbstferien nicht notwendig.
- Jeder Klasse ist eine **feste Toilettenkabine** zugewiesen. Die Lehrer informieren die Kinder darüber.
- Die **Pausenzeiten** sind leicht geändert worden. Es haben immer nur zwei Jahrgänge gleichzeitig Hofpause. (Jahrgänge 3 + 4 von 9.25 Uhr bis 9.40 Uhr und Jahrgänge 1 +

2 von 9.40 Uhr bis 9.55 Uhr). Die Frühstückspause findet für die älteren Kinder nach und für die jüngeren Kinder vor der Hofpause statt. Jeder Jahrgang hat einen eigenen Pausenbereich.

- Kein Singen im Gebäude!

### **Abweichende Regeln für den 12.8.2020**

- Am 12.8.2020 beginnt der Unterricht ebenfalls um 7.50 Uhr für die Jahrgänge 2 – 4.
- Alle Klassen **treffen** sich auf dem **Sportplatz**.
- Der Unterricht endet für alle Klassen um 11.25 Uhr

### **Abweichende Regelungen für den 13.8.2020**

- Am 13.8. finden die Hofpausen wegen der Einschulungsfeiern auf dem Sportplatz statt.
- Fehlerteufel beim Elternbrief zu den Einschulungsfeiern:

Klasse 1a: Beginn der Einschulungsfeier um 09.15 Uhr, Ende gegen 11.00 Uhr

Klasse 1b: Beginn der Einschulungsfeier um 09.45 Uhr, Ende gegen 11.30 Uhr

Klasse 1c: Beginn der Einschulungsfeier um 10.15 Uhr, Ende gegen 12.00 Uhr.

### **Regelungen zu Unterrichtsinhalten:**

- Es findet wieder **Unterricht in allen Fächern** statt.
- **Sportunterricht** findet bis auf Weiteres **draußen** statt.
- Im **Musikunterricht** wird im Gebäude **nicht gesungen**.
- In den Fächern Mathematik und Deutsch liegt der Schwerpunkt in den nächsten Wochen auf der Feststellung des individuellen Lern- und Leistungsstandes der Kinder im Hinblick auf die Lernziele des letzten Schuljahres. Es findet dann gezielt **Förderung** zu einzelnen Schwerpunkten statt. Dazu können auch klassenübergreifende Fördergruppen gebildet werden.
- Fortführen von Lernen auf Distanz für die Kinder mit Befreiung vom Präsenzunterricht!
  - Bereitstellen von Aufgaben
  - Beteiligung am Präsenzunterricht durch virtuelles Klassenzimmer
  - Unterstützung durch virtuelles Klassenzimmer
  - Aufgaben sind verpflichtend für die Kinder
    - Trotzdem mit Schwierigkeiten rechnen
    - Augenmaß wahren

### **Regelungen zum Schutz von vorerkrankten Kindern und Schülern mit vorerkrankten Angehörigen im Haushalt**

- Für vorerkrankte Kinder entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer

Ärztin oder einem Arzt ist empfohlen. Eine unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der Schule ist notwendig.

- Die Eltern müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.
- In einem solchen Fall wird das Konzept des „Lernens auf Distanz“ angewandt. In bereits bekannten Fällen informieren die Lehrkräfte zu Beginn der nächsten Woche die betroffenen Eltern.
- **Für Kinder mit vorerkrankten Angehörigen im Haushalt gilt eine geänderte Regelung!**
- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig **Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft** zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die **Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht** kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen** und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

## Regeln bei Verdacht einer möglichen Corona-Infektion

- Schüler dürfen nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie keine Symptome einer COVID-19-Infektion zeigen.
- Treten während des Unterrichts bei einem Kind Symptome einer COVID-19-Infektion auf, dann
  - ist zu klären, ob die Symptome mit einer andern Ursache (z.B. Allergie...) in Zusammenhang stehen können.
  - ist bei nicht klarer Ursachenlage eine Abholung durch die Eltern zu veranlassen und ein Ergreifen der notwendigen Maßnahmen durch die Eltern notwendig (aufsuchen des Hausarztes, Testung etc...).

- ist die Situation zu dokumentieren, um dem Gesundheitsamt die gegebenenfalls notwendigen Informationen im Fall einer Bestätigung einer Infektion geben zu können.
- Bei einer bestätigten Infektion liegt die Verantwortung der zu treffenden Maßnahmen beim Gesundheitsamt.

### Regeln bei Quarantänemaßnahmen

- Im Fall einer durch das Gesundheitsamt getroffenen Quarantänemaßnahme findet „Lernen auf Distanz“ statt. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist während der Zeit nicht zulässig.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Teilnahme und aktive Mitarbeit ist verpflichtend und erfüllt dann die Schulpflicht.
- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- Über weitere Details zu unserem Konzept zum „Lernen auf Distanz“ werden wir im Laufe der nächsten Woche informieren.

Durch diese Maßnahmen hoffen wir, für Ihre Kinder einen unter den aktuellen Bedingungen guten Start in das Schuljahr zu schaffen.

Für Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wissing